Leitfaden zur Vereinsgründung







Wenn Menschen sich für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte zusammentun, tauchen rechtliche Fragen auf. Das betrifft z. B. die Haftung und die Mitbestimmungsrechte der Beteiligten. Dieses Miteinander ist gesetzlich geregelt. Man kann es aber auch durch Verträge gestalten. Das gilt auch für die Gründung von Vereinen.



Was ist, wenn wir gar nichts regeln?

Gibt sich der Zusammenschluss keine besonderen Regeln, wird er meist als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) behandelt. Eine GbR kann auch als BGB- (Bürgerliches Gesetzbuch) Gesellschaft bezeichnet werden. Dann haben alle Beteiligten gleiche Rechte und Pflichten. Sie haften aber für Schulden der Gesellschaft. Außerdem löst sich eine solche GbR automatisch auf, wenn ein*e Beteiligte*r austritt.

VERTRÄGE SIND WICHTIG!

Auch wenn die Beteiligten ihre Zusammenarbeit nicht durch Verträge regeln, gelten rechtliche Vorschriften. Die sind aber oft nicht optimal. Bedenken sollte man vor allem: Verträge (auch Satzungen eines Vereins) werden für den Streitfall gemacht! Solange sich alle einig sind, kann man Vereinbarungen jederzeit ändern. Kommt es zum Streit, kann es das Projekt gefährden, weil es oft ums Geld geht.

Deswegen ist es sinnvoll, solchen Projekten einen festen rechtlichen Rahmen zu geben. Hier ist ein eingetragener Verein (e.V.) eine gute Wahl, wenn

- ✓ sich eine größere Zahl von Menschen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammen schließt und
- der Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert sein soll.



Ein eingetragener
Verein ist eine geeignete
Organisation, wenn eine
größere Zahl von Menschen
ein Projekt betreiben will, bei
dem es nicht vorwiegend
um wirtschaftliche
Tätigkeiten geht.



Warum einen e. V. gründen?

Vorteile des e.V. sind:

- ✓ Die Beteiligten haften nicht für vertragliche Verpflichtungen des Vereins. Vor allem die Mitglieder sind gut geschützt.
- ✓ Der e. V. darf einen eigenen Namen tragen, er kann (durch seinen Vorstand) Verträge abschließen.
- Der e. V. kann gemeinnützig sein (das kann eine GbR z. B. nicht).
- Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, das gilt vor allem für die Mitbestimmung.
- ✓ Die Kosten für die Gründung sind nicht hoch.

Nachteile des e.V. sind:

- Er kann nicht vorwiegend wirtschaftlich tätig sein (z. B. ein Restaurant oder ein Ladengeschäft betreiben).
- Er benötigt mindestens 7 Mitglieder.
- Es muss eine Satzung erstellt werden und der Verein muss beim Vereinsregister angemeldet werden.





Einen e.V. zu gründen, lohnt sich vor allen dann, wenn der Verein Fördergelder erhalten will.

WAS IST DAS VEREINSREGISTER?

Das Vereinsregister ist ein öffentliches Register, das beim Amtsgericht der Stadt oder des Landkreises geführt wird. Eingetragen wird insbesondere der Name und der Vorstand des Vereins. Eingetragene Vereine erhalten als Nachweise einen Registerauszug, den sie z. B. brauchen, um ein Bankkonto zu eröffnen.



Was kostet die Gründung eines e. V.?



Die Registrierung eines Vereins beim Amtsgericht kostet zur Zeit in Berlin 75 Euro. Die Kosten für die Beglaubigung und das Anmeldeprozedere durch eine*n Notar*in sind ca. 70 Euro.

Weitere Kosten fallen nicht an, es sei denn man beauftragt eine*n Rechtsanwalt*in für die Erstellung oder Überprüfung der Satzung.

Sollten nach der Gründung Änderungen vorgenommen werden, z. B. Vorstandswechsel, Satzungsänderungen, fallen hierfür erneut Gebühren an.

Der nicht eingetragene Verein

Der nicht eingetragene (nichtrechtsfähige) Verein kommt recht häufig vor. Er kann auch – wie die GbR – "automatisch" entstehen, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:

- ✓ Er hat eine Leitung, also jemanden, der/die sich um die Organisation kümmert.
- ✓ Es sind mindestens drei Personen beteiligt.
- Der Zusammenschluss löst sich beim Wechsel von Mitgliedern nicht auf.
- ✓ Er führt einen eigenen Namen.

Rechtlich wird der nicht eingetragene Verein weitgehend genauso behandelt wie der eingetragene, solang er nicht wirtschaftlich tätig wird.



Nachteile des nicht eingetragenen Vereins sind vor allem:

- Die Mitglieder haften persönlich, wenn der Verein wirtschaftlich tätig ist.
- Er erhält bei den meisten Banken kein Konto auf den eigenen Namen.
- Er bekommt oft keine Fördermittel.

Deswegen wird oft die Gründung eines eingetragenen Vereins günstiger sein.

Ein nicht eingetragener Verein kommt vor allem dann in Frage, wenn der Verein nur wenig Geld bewegt und keine Veranstaltungen macht oder wirtschaftlich tätig wird.





Die Schritte bei der Gründung eines e. V.

Die Eintragung
des Vereins und die
Gemeinnützigkeit können
an kleinen Formalien
scheitern. Deswegen
sollten Sie sich hier
fachliche Hilfe holen.

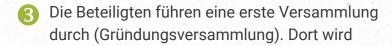
Für die Gründung eines e. V. braucht man mindestens drei Mitglieder, für die Eintragung beim Vereinsregister sieben. Ist der Verein eingetragen, darf die Mitgliederzahl nicht unter drei sinken, sonst wird der Verein aus dem Register gelöscht.





Die Gründung läuft folgendermaßen ab:

- Die Beteiligten müssen eine Satzung erstellen. Sie enthält die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein. Bestimmte Klauseln verlangt das Registergericht, damit der Verein eingetragen werden kann.
- Soll der Verein gemeinnützig werden, sollte die Satzung unbedingt vor der Anmeldung zum Vereinsregister an das Finanzamt zur Prüfung geschickt werden. Das Finanzamt prüft kostenlos, ob der Verein mit dieser Satzung gemeinnützig werden kann.



- beschlossen, dass der Verein gegründet wird,
- ✓ außerdem wird die Satzung beschlossen
- ✓ und es wird der Vorstand gewählt.
- 4 Die Satzung muss von mindestens 7 Mitgliedern unterschrieben werden.
- 5 Über die Gründung wird ein Protokoll erstellt.
- Oer gewählte Vorstand muss zur Eintragung des Vereins mit Satzung und Gründungsprotokoll bei einem Notar erscheinen, der die Gründung beglaubigt und den Verein zum Vereinsregister anmeldet.
- Wenn das Registergericht keine Fehler in Satzung und Protokoll findet, wird der Verein eingetragen und der Verein erhält als Bestätigung einen Registerauszug.











Die Satzung

Für die Erstellung der Satzung ist nicht unbedingt die Hilfe eines*r Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin erforderlich. Die vielfach erhältlichen Mustersatzungen sind meist eine gute Orientierung. Auch die Satzung eines Vereins mit ähnlicher Tätigkeit ist eine Hilfe. Viele Vereine veröffentlichen ihre Satzung im Internet. Beim Vereinsregister erhalten Sie übrigens keine Einsicht in Satzungen eingetragener Vereine, wenn sie nicht einen wichtigen Grund angeben können.

Unbedingt enthalten muss die Satzung folgende Angaben und Regelungen:

- ✓ Vereinsname
- √ Vereinssitz (nur den Ort, nicht die Straße angeben)
- ✓ Regelung zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister
- ✓ Vereinszweck
- ✓ Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- ✓ Mitgliedsbeiträge
- ✓ Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)
- ✓ Bildung des Vorstandes
- ✓ Einberufung der Mitgliederversammlung (wann und wie)

Fehlt einer dieser Bestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab. Zudem sollte die Satzung einen Abschnitt enthalten, in dem erklärt wird, welcher anderen gemeinnützigen Organisation die Mittel des Vereins bei Auflösung zukommen werden.



Vereinssatzung

Vereinsname

S Vereinssitz

S Eintragung Vereinsregister

S Vereinszweck

Aus- und Eintritt

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge

§ Protokollierung

Vorstand

Mitgliederversammlung

Der Vereinsname



Der Name des Vereins muss sich von anderen Vereinen im Registerbezirk deutlich unterscheiden. Er darf außerdem nicht irreführend sein (indem er z. B. über Art und Größe des Vereins täuscht).





Beachten Sie, dass die Eintragung zu keinem Schutz des Namens führt. Verstöße gegen Namens- und Markenrecht können nicht nur eine spätere Änderung des Namens erforderlich machen, sondern auch zu erheblichen Schadenersatzforderungen führen. Recherchieren Sie deshalb gründlich, ob der Name nicht schon in Gebrauch ist.

Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und schließt für ihn alle Rechtsgeschäfte ab. Er muss aus mindestens einer Person bestehen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes muss in der Satzung geregelt sein. Meist wird der Vorstand aus ein bis fünf Personen bestehen.

In der Satzung geregelt werden muss, ob die Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, d. h. für den Verein Geschäfte abschließen dürfen. So kann z. B. bestimmt werden, dass zwei von drei Vorstandsmitgliedern den Verein gemeinsam vertreten. Nur zu zweit können dann die Vorstandsmitglieder Verträge für den Verein abschließen.

Die Satzung sollte nicht zu viele Vorstandsmitglieder vorsehen, weil sich später oft nicht genügend Menschen für alle Ämter finden. Meist genügen zwei Vorstandsmitglieder.







Die Mitgliederversammlung

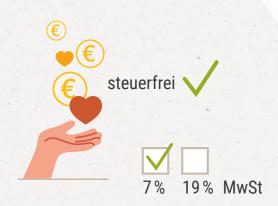
Die Mitgliederversammlung trifft alle wesentlichen Entscheidungen im Verein. Dazu gehören z. B. die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen oder die Entlastung des Vorstands. Wann und wie oft die Mitgliederversammlung stattfindet, kann die Satzung regeln. Ansonsten entscheidet das der Vorstand. Er lädt zur Versammlung ein und stellt eine Tagesordnung auf.

Wichtig ist bei der Einladung die Tagesordnung. Nur zu bei der Einberufung benannten Tagesordnungspunkten können wirksame Beschlüsse gefasst werden (wenn die Satzung das nicht anders regelt).



Gemeinnützigkeit





Vereine sind nicht schon durch die Eintragung beim Vereinsregister gemeinnützig. Sie hat auch nichts mit der Eintragung des Vereins zu tun. Die Gemeinnützigkeit (genauer: Steuerbegünstigung) ist eine steuerliche Angelegenheit. Sie wird auf Antrag vom Finanzamt erteilt und bescheinigt.

Die Gemeinnützigkeit hat vor allem steuerliche Vorteile. Die wichtigsten sind:

- ✓ Eine Reihe von Einnahmen des Vereins bleibt steuerfrei.
- ✓ Für bestimmte Leistungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 % statt 19 %).
- Der Verein kann Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) ausstellen. Die Spenden können dann vom Spender steuerlich abgesetzt werden. Dieser Spendenabzug erhöht die Spendenmotivation und damit das Spendenaufkommen des Vereins.



Viele Fördermittel werden nur an gemeinnützige Organisationen vergeben.

Mit der Gemeinnützigkeit ist aber eine Reihe von Auflagen verbunden. Das betrifft vor allem:

- ✓ Beschränkungen bei der Mittelverwendung
- ✓ Beschränkungen bei der wirtschaftlichen Betätigung
- ✓ strenge Beschränkungen bei Zahlungen an Mitglieder
- ✓ erweiterte Buchführungspflichten

Deswegen sollte vorab genau geprüft werden, ob sich die Gemeinnützigkeit für den Verein wirklich lohnt. Nicht für jeden Verein ist sie sinnvoll.

Beantragt wird die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt. Dazu muss der Verein die Satzung vorlegen. Das Finanzamt gewährt – wenn die Voraussetzungen vorliegen – zunächst die vorläufige Freistellung (für maximal 18 Monate). Als Nachweis erhält der Verein einen Freistellungsbescheid. Nachdem die erste Steuererklärung eingereicht wurde, wird die Freistellung für jeweils drei Jahre im Voraus erteilt.



Die Gemeinnützigkeit ist unverzichtbar, wenn der Verein
Spendenbescheinigungen
ausstellen will. Auch viele
Fördermittel gibt es nur
für gemeinnützige
Einrichtungen.

Vereine und Steuern



Mit dem Finanzamt hat der Verein – falls er die Gemeinnützigkeit anstrebt – schon bei der Gründung zu tun.

Steuerpflichtig wird ein Verein – wie jedes Unternehmen – wenn er entsprechende Einnahmen oder Gewinne erzielt. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel sind aber steuerfrei.



Die meisten anderen Einnahmen (z. B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgeldern, Werbeeinnahmen usf.) sind aber grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Nebeneinander von steuerlich unterschiedlich behandelten Einnahmen macht die Besteuerung (und damit auch die Buchhaltung) gemeinnütziger Vereine recht kompliziert – zumindest dann, wenn der Verein verschiedene Einnahmequellen hat.



WICHTIG: Vereine
müssen genau beachten,
welche steuerlichen Pflichten
sie haben. Das Finanzamt
kann den Vorstand persönlich
haftbar machen, wenn der
Verein seinen Pflichten
nicht nachkommt.



Spenden

Oft wird die Gemeinnützigkeit vor allem beantragt, damit der Verein Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Das darf er aber erst, wenn der Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Für die Spendenbescheinigungen muss der amtliche Mustertext verwendet werden. Unterschieden werden dabei Geld- und Sachspenden.

Der Verein haftet für falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen und für die falsche Verwendung von Spenden. Deswegen sollte der Vorstand hier besonders sorgfältig arbeiten.

Was Sie noch beachten müssen

In Deutschland gibt es viele rechtliche Regelungen und Meldepflichten, wenn eine Organisation sich wirtschaftlich betätigt.

Werden mit wirtschaftlichen Tätigkeiten Einnahmen und Überschüsse erzielt, ist meist eine Gewerbeanmeldung nötig. Für den Verkauf von Speisen und Getränken, insbesondere Alkohol, ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich. Wird Musik aufgeführt oder abgespielt, sind Meldungen und Zahlungen an die GEMA fällig.

Sollten 50 % (oder mehr) der Vorstände des Vereins keine EU-Bürger*Innen sein, muss der Verein gemäß § 14 Vereinsgesetz als Ausländerverein* innerhalb von 2 Wochen nach Registrierung bei der Polizei gemeldet werden.

Wer einen Verein gründet, sollte sich auch dazu informieren, weil es bei Verstößen zu Geldstrafen kommen kann.

Ein Verein sollte außerdem eine Vereinshaftpflichtversicherung haben. Es ist sinnvoll, sich zu diesem Thema beraten zu lassen.





Ausländerverein anmelden

Viele Vorschriften für
Unternehmen gelten auch
für Vereine. So muss er z. B.
eine Genehmigung haben, wenn er
regelmäßig Speisen und Getränke
verkauft oder Veranstaltungen
durchführt. Oft ist vor allem
eine Gewerbeanmeldung
erforderlich.

* Der Begriff "Ausländerverein" steht so im Vereinsgesetz und wird daher auch hier verwendet. Das House of Resources betrachtet den Begriff "Ausländer" aber kritisch, weil er grundsätzlich Menschen im Ausland verortet und nicht danach klingt, als ob jemand den Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Es gibt jedoch viele Menschen, die seit Jahren oder sogar Jahrzehnten ohne Deutschen oder Europäischen Pass hier leben.



Checkliste Vereinsgründung

- 7 Gründungsmitglieder bestimmen
- ✓ Vereinsnamen festlegen
- ✓ Vereinssatzung schreiben
- Satzung zur (unverbindlichen) Vorprüfung an Finanzamt schicken (Bearbeitungszeit ca. 4-6 Wochen)

Wenn vom Finanzamt vorgeprüfte Satzung vorliegt:

✓ Gründungsversammlung durchführen

Obwohl für die Gründungsversammlung keine förmliche Einladung erforderlich ist, sollte diese Versammlung genau so wie zukünftige (verpflichtende) jährliche Mitgliederversammlungen vorbereitet werden: Einladungsform und -frist einhalten, Gründungsprotokoll erstellen, Protokollführer*in bestimmen, Vorstand wählen, evtl. weitere Organe wählen (alle die in der Satzung festgelegt wurden), Satzung verabschieden und unterschreiben, Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder, Anschriftenliste des Vorstands erstellen.

- **✓** Beglaubigung der Vorstandsunterschriften durch eine*n Notar*in
- Anmeldung beim Amtsgericht Charlottenburg zur Registrierung des Vereins (kann der/die Notar*in machen)

Unterlagen: Antrag auf Eintragung des Vereins, Satzung, Gründungsprotokoll an das Gericht schicken

Nach Erhalt des Vereinsregisterauszugs vom Amtsgericht:

- ✓ Antrag beim Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit folgenden Unterlagen: Antrag zur Befreiung der Körperschaftssteuer, Satzung, Gründungsprotokoll, Registerauszug, Adressenliste Vorstand, Formular Fragebogen Steuerliche Erfassung (Bearbeitungszeit ca. 2–3 Wochen)
- nach Erhalt des Freistellungbescheides vom Finanzamt ein kostenfreies Konto kann eröffnet werden, es dürfen Spenden und Fördermittel angenommen werden
- ✓ Geschafft ©

Hilfreiche Links

✓ Muster Gründungprotokoll

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/ Muster_eines_Gruendungsprotokolls.pdf?__blob=publicationFile&v=2

✓ Muster Satzung

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Mustersatzung_eines_Vereins.html

Leitfaden Vereinsrecht

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_ Vereinsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=14

√ Infos zur Registrierung beim Amtsgericht

https://service.berlin.de/dienstleistung/326808/

✓ Vereinsknowhow Verlags- und Service UG

www.vereinsknowhow.de

✓ Fragen und Antworten zu Steuern im Verein

https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9064.php

✓ Infos zur Arbeit im Verein

https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein

e. V. und Vereinsregister

e. V. bedeutet eingetragener Verein. Durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wird ein Verein rechtsfähig. Der Verein erhält dann den Namenszusatz e.V. und bekommt einen sogenannten Vereinsregisterauszug und eine eigene Vereinsregisternummer.

Körperschaft und juristische Person

Ein Verein zählt zur Rechtsform der Körperschaft. Dies ist ein Zusammenschluss von Personen zu einem gemeinsamen Zweck, der als juristische Person eigene Rechtsfähigkeit besitzt und durch Vereinsorgane vertreten wird. Vereinsmitglieder werden als natürliche Personen bezeichnet, der Verein als Organisation als juristische Person.

Gemeinnützigkeit

Als gemeinnützig werden Vereine bezeichnet, die mit ihren Aktivitäten dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Ziele der gemeinnützigen Tätigkeit können u. a. Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur oder von Umwelt-, Tier- und Naturschutz, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder Förderung der Jugend und Altenhilfe sein. Die Voraussetzungen (Zwecke) der Gemeinnützigkeit sind in den §§ 51–68 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Die Gemeinnützigkeit muss beim Finanzamt beantragt werden. Wird diese bewilligt, erhält der

Verein den sogenannten Freistellungsbescheid. Die Gemeinnützigkeit hat für Vereine Vorteile wie Steuerbegünstigungen und die Möglichkeit Spenden einzunehmen und Fördermittel zu beantragen.

Abgabenordnung (AO)

Die Abgabenordnung (AO) enthält wichtige Paragraphen zum Thema Vereinsbesteuerung und Gemeinnützigkeit für Vereine. Hier wird gesetzlich aufgeführt welche Zwecke als gemeinnützig gelten dürfen.

Freistellungsbescheid

Darin wird festgestellt, dass der Verein von der Körperschaftsteuerpflicht freigestellt ist und somit gemeinnützig ist. In diesem wird dem Verein bescheinigt für welchen genauen Zweck (= welche/n § der Abgabenordnung) der Verein die Gemeinnützigkeit erhält. Der Bescheid ist bei Neugründung 3 Jahre ab Ausstellung (vorläufig) gültig. In diesem Zeitraum muss die erste steuerliche Überprüfung erfolgen, die 1 oder 2 Jahre umfassen kann. Danach kann der Überprüfungsturnus auf 3 Jahre ausgeweitet werden, wenn der Verein keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt. Ein ggf. erteilter Freistellungsbescheid ist 5 Jahre ab Ausstellung gültig. Um diesen Bescheid zu erhalten, muss der Verein dann eine Körperschaftsteuererklärung nebst Überschussermittlung sowie einen Tätigkeitsbericht und eine Vermögensübersicht beim Finanzamt einreichen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben dem Vorstand das zweite Pflichtorgan, das für das Bestehen und Funktionieren eines Vereins erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist die Struktur des Vereins, in dem die Mitglieder die grundsätzlichen Entscheidungen für den Verein treffen. Die Formalien für die Arbeit der Mitgliederversammlung, die Bedingungen für die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Regelungen zur Tagesordnung und Abstimmung darüber müssen in der Satzung genau geregelt werden.

Satzung

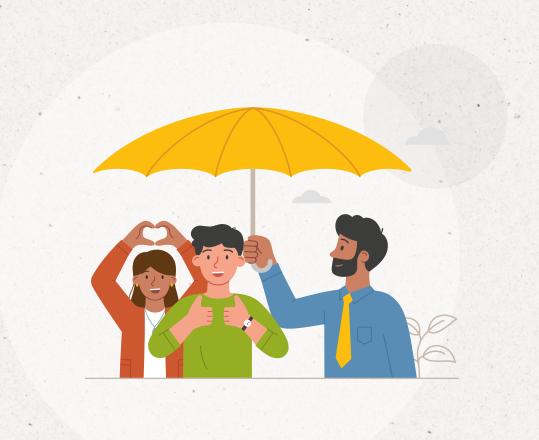
Ein Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden will, um "e. V." zu werden, benötigt eine schriftliche Vereinssatzung. Die Satzung wird daher häufig auch als das "Grundgesetz" des Vereins bezeichnet. Es ist Aufgabe des Vereins, die Satzung und deren Inhalte zu entwerfen und sich eine für den Verein passende Satzung zu geben. Dort werden grundlegende Bestimmungen sowie die Art und Weise, wie der Verein arbeiten soll, festgelegt.

Zu den Rechten und Pflichten seiner Mitglieder und zu seinem organisatorischen Aufbau kann ein Verein in weiten Teilen eigene rechtliche Grundlagen formulieren. Die Satzung ist dabei das zentrale Rechtsdokument.

Vorstand

Der Vorstand wird in der Gründungsversammlung gewählt und dann jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt. Wie die Mitgliederversammlung gehört auch der Vorstand zu den zwingend vorgeschriebenen Organen eines Vereins. Ohne einen Vorstand kann der Verein nicht handeln und somit auch nicht existieren. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins; das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sieht ihn in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Hinblick auf die Bedeutung des Vorstands für den Verein sollte dieser Bereich in der Satzung umfassend geregelt werden, da die entsprechenden grundlegenden Vorschriften des BGB in der Regel nicht ausreichen. Dies betrifft sowohl die Wahl und Zusammensetzung als auch die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes.





Herausgeber

House of Resources Berlin Marchlewskistraße 27 10243 Berlin

Tel (030) 23 98 93 91 Fax (030) 2 79 01 26 Mail kontakt@house-of-resources.berlin www.house-of-resources.berlin www.facebook.com/HoRBerlin

Autorenschaft

Wolfgang Pfeffer (Experte für Vereinsrecht, Gründer und Betreiber der Webseite www.vereinsknowhow.de)

Team vom House of Resources Berlin

Layout: Cornelia Agel, sevenminds.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages